

# RS Vwgh 1992/2/19 91/14/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §131;

BAO §163;

BAO §184;

## Beachte

Besprechung in AnwBl 1992/5, 405;

## Rechtssatz

Für die Schätzungsbefugnis der Behörde sind die Gründe für das Fehlen der für die Grundlagen der Abgabenerhebung nötigen Daten unmaßgeblich. § 131 BAO ist das Gebot entnehmbar, die Aufzeichnungen so zu führen, daß ein nachträglicher Austausch oder eine sonstige Veränderung erkennbar ist. Aufzeichnung einer Tagesbareinnahmensumme eines Arztes auf einem jeweils losen Zettel mit Datum und monatliche Addition der Beträge sowie fortlaufende Aufzeichnung dieser Monatsbeträge genügt diesen Anforderungen nicht (daher: Schätzungsbefugnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140216.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)